© 123RF.com/Paul Grecaud

Produkt(un)sicherheit im EU-Binnenmarkt

CE-Kennzeichnung: Wie Hersteller und Distributoren Risiken vermeiden

Bei der Entwicklung und Markteinführung ihrer Produkte sind Unternehmen auch innerhalb der EU mit zahlreichen, sich ständig ändernden Rechtsvorschriften konfrontiert. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften kann zu Nachbesserungsforderungen oder im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Rücknahme nicht rechtskonformer Produkte vom Markt veranlassen. Dies stellt in der Regel eine große finanzielle Belastung für die betroffenen Unternehmen dar, die sich aber vermeiden lässt.

Hans-Ulrich Terme und Timm Knutz

Die CE-Kennzeichnung stellt den wesentlichen Bestandteil zum Nachweis der Produktkonformität innerhalb der EU dar. Sie ist Voraussetzung für das rechtssichere Inverkehrbringen von Produkten auf dem europäischen Binnenmarkt. Dies gilt für Hersteller, Importeure oder auch EU-Bevollmächtigte. Durch die CE-Kennzeichnung verpflichten sich diese Akteure, dass ihr Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind.

Der Vorteil dieser eigenverantwortlichen Konformitätsbestätigung durch den Hersteller ist eindeutig: Das produzierende Unternehmen benötigt keine Freigabe durch eine Behörde, um sein Produkt auf dem Markt zu platzieren. Der Nachteil ›››

© 2017 Carl Hanser Verlag, München www.qz-online.de Nicht zur Verwendung in Intranet- und Internet-Angeboten sowie elektronischen Verteilern

© 2017 Carl Hanser Verlag, München www.qz-online.de Nicht zur Verwendung in Intranet- und Internet-Angeboten sowie elektronischen Verteilern

liegt jedoch auf der Hand: Der Hersteller kann prinzipiell zwar ohne großen Aufwand eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Doch wenn er hierbei nicht alle Vorgaben berücksichtigt hat, kann das negative Folgen haben. Ein kostenintensiver Produktrückruf oder juristische Haftungsansprüche sind nur Beispiele.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für viele Hersteller oder Distributoren die Frage: Welche rechtlichen Anforderungen sind zu erfüllen, um ein EU-konformes Produkt auf den Markt zu bringen?

Hersteller müssen jene Rechtsvorschriften allumfassend identifizieren, die für das Produkt gelten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise für zwei Produkte, die nahezu identisch sind, aufgrund bestimmter Produkteigenschaften möglicherweise unterschiedliche Vorschriften gelten können. So müssen etwa drahtlose Kopfhörer dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) entsprechen, da sie Funksignale senden und empfangen.

Bei der Überprüfung der Konformitätserklärungen (auch namhafter Hersteller) fällt immer wieder auf, dass sich aktuelle Konformitätserklärungen noch auf bereits ersetzte Rechtsvorschriften beziehen. Eine Rechtskonformität ist in diesem Fall aber nicht mehr gegeben.

EU-Richtlinien und nationale Gesetze unterscheiden sich

Eine weitere Hürde stellt die hierarchisch aufgebaute Struktur von Gesetzen beziehungsweise EU-Verordnungen und -Richtlinien dar. Ein Ziel der Europäischen Union ist, dass Handelshemmnisse unter den einzelnen Staaten durch einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen abgebaut werden. In der Praxis sorgen jedoch EU-Richtlinien oft für Unklarheiten. Denn in den einzelnen Mitgliedstaaten bedürfen sie grundsätzlich noch der Anpassung an nationales Recht.

Die Anwendung von EU-Richtlinien in Gesetzen der Mitgliedstaaten verläuft meist zeitlich asynchron. So kann es sein, dass eine novellierte Richtlinie in einem Mitgliedstaat bereits Einzug gehalten hat, während für dieselbe in einem anderen Mitgliedstaat noch keine Umsetzung erfolgt ist. Damit kann sich ein aktuell noch geltendes Gesetz des Mitgliedstaats auf eine bereits ersetzte Richtlinie beziehen.

Beispielhaft lässt sich dies an der EMV-Richtlinie 2014/30/EU zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln darstellen: Nach Vorgabe der Europäischen Union hätte die EMV-Richtlinie bereits bis zum April 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung erfolgte schließlich erst am 22.12.2016. Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der EU-Richtlinie und der Umsetzung in deutsches Recht bezog sich das geltende Recht im Mitgliedstaat (das EMV-Gesetz von 2008) noch auf die bereits ersetzte EU-Richtlinie aus dem Jahr 2004.

Der Hersteller eines Produkts, welches in mehreren europäischen Ländern vertrieben werden soll, muss folglich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten differenzieren. Er muss den aktuellen Umsetzungsstand überblicken und fortlaufend nachverfolgen.

Vorgaben zur Produktkonformität sind zu beachten

Wie breit gefächert die Anforderungen an ein einzelnes Produkt sein können, lässt sich anhand eines Beispiels darstellen. So muss ein beliebiges elektronisches Lifestyleprodukt eine ganze Reihe von Vorgaben einhalten:

- Hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften sind Vorgaben für die Entsorgung, die CE-Kennzeichnung oder auch die Verpackung zu berücksichtigen. Hier wird bereits deutlich, dass die Vorgaben nicht allein auf das Produkt abzielen, sondern ebenso auf die Verpackung oder auch Beilagen wie eine Schutzhülle aus Textil. Auch für dieses Textiletui sind dann individuelle Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung zu berücksichtigen.
- Selbst an die Gestaltung und die Inhalte der Gebrauchsanleitung, welche von vielen, vor allem jüngeren Verbrauchern heutzutage als nahezu überflüssig angesehen wird, stellt der Gesetzgeber Anforderungen. Für den Hersteller ist die Gebrauchsanweisung auch zur juristischen Absicherung etwa in Bezug auf eine fehlerhafte Anwendung des Produkts von hohem Stellenwert.
- Neben den auch für den Verbraucher unmittelbar sichtbaren Kennzeichnungsvorgaben ist für das elektronische Lifestyleprodukt auch immer ein

INFORMATION & SERVICE

AUTOREN

Hans-Ulrich Terme, Assessor iur. geb. 1960, und **Timm Knutz, B. Sc. Umweltwissenschaften,** geb. 1986, sind Mitarbeiter der BfU Dr. Poppe AG. Seit 1976 berät das Unternehmen mit mehr als 70 Mitarbeitern europaweit auf den Gebieten Produktsicherheit und Compliance.

KONTAKT

Ulrich Terme
T 0561 96996-0
terme@bfu-ag.de

QZ-ARCHIV

Diesen Beitrag finden Sie online:
www.qz-online.de/1805895

CE-Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Damit ist plausibel darzustellen, auf welcher Grundlage das Unternehmen mit der CE-Kennzeichnung die Konformität zu den anwendbaren Rechtsvorschriften erklärt hat. Es ist also nicht ausreichend, dass ein Hersteller die für das Produkt relevanten Rechtsvorschriften identifiziert, um dann eine Konformitätserklärung für diese Rechtsvorschriften auszustellen.

- Der Hersteller muss den Weg zur Produktkonformität dokumentieren und diesen Weg in Form einer technischen Dokumentation vorhalten. Der zuständigen Marktüberwachungsbehörde muss auf Verlangen diese Dokumentation jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.
- Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens sind unter anderem auch die im Produkt eingesetzten und für den Verbraucher nicht sichtbaren Materialien zu überprüfen. So muss sichergestellt sein, dass keine beschränkten oder verbotenen Stoffe eingesetzt werden.
- Da die Produktkonformität über den gesamten Lebenszyklus des Produkts nachzuweisen ist, muss auch der Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsweg geklärt werden. Der Hersteller muss sich hierbei unter anderem mit Registrierungs- und Rücknahmeverpflichtungen auseinandersetzen.

Ein Hersteller muss also von der Entwicklung bis zur Entsorgung die Vorgaben der Rechtsvorschriften einbeziehen.

Im Zweifel haftet nicht nur der Hersteller

Daraus ergeben sich grundsätzliche Fragen: Sind auch Importeure oder sogar Händler von den Pflichten zur Produktsicherheit betroffen? Oder können sich diese bei Produktfehlern und Versäumnissen auf den Hersteller berufen?

Die klare Antwort lautet: Auch Importeure und Händler sind von erweiterten Pflichten betroffen und können sich nicht allein auf den Hersteller berufen beziehungsweise mögliche Haftungsansprüche einfach an den Hersteller durchreichen. Importeure treffen als Quasi-Hersteller sozusagen dieselben Pflichten wie den Hersteller. Sie müssen sich rückversichern, dass der Hersteller alle Schritte zur Produktkonformität gesetzeskonform durchgeführt hat.

Händler wiederum müssen beispielsweise prüfen, ob notwendige Produktkennzeichnungen sowie die notwendigen Nutzerinformationen vorhanden sind (zum Beispiel CE-Kennzeichnung, Sicherheitsinformationen, Gebrauchsanleitung, Name und vollständige Anschrift des Herstellers). Stellt ein Händler Produkte auf dem Markt bereit, die fehlerhaft oder unzureichend gekennzeichnet sind, begeht er eine Verletzung seiner rechtlichen Pflichten, die gegebenenfalls von den Marktüberwachungsbehörden auch mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Produktrückruf erfolgt bei Nicht-Konformität

Ob ein Produkt nach durchgeführtem Konformitätsbewertungsverfahren auch tatsächlich den Vorgaben der CE-Kennzeichnung entspricht, wird dann im konkreten Einzelfall durch Behörden wie den Zoll und die Marktüberwachung durch die Bundesnetzagentur festgestellt. Diese kontrollieren stichprobenartig, ob die Produkte den gestellten Anforderungen und Richtlinien genügen. Zudem ist auch mit Anzeigen kritischer Mitbewerber zu rechnen, wenn es darum geht, unliebsame Produzenten aus dem Markt zu verdrängen.

Dass die Produktsicherheit Lücken aufweist, wird deutlich, wenn man die Liste mit gefährlichen Produkten betrachtet, die wöchentlich vom EU-Verbraucherschutzministerium aktualisiert wird (siehe Homepage der Europäischen Kommission, „Rapid Alert System – Weekly Notfication Reports"). Demnach wurden allein im Jahr 2015 insgesamt 2072 Beanstandungen festgestellt. Unternehmen, die von einem solchen Rückruf betroffen sind, müssen wirtschaftliche Einbußen in Kauf nehmen und erleiden zusätzlich einen Imageschaden.

Deshalb ist es sowohl für europäische als auch für internationale Hersteller empfehlenswert, ihre Produkte im Rahmen von Marktfähigkeitsgutachten hinsichtlich der Einhaltung aller Rechtsvorgaben auf Herz und Nieren prüfen zu lassen. Hierdurch können im Unternehmen mit einem Produktrückruf einhergehende Produktionsausfälle und zusätzliche Kosten vermieden werden. ■

© 2017 Carl Hanser Verlag, München www.qz-online.de Nicht zur Verwendung in Intranet- und Internet-Angeboten sowie elektronischen Verteilern